



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den technischen Arbeitsschutz im Bereich Überwachung und ordnungsbehördliche Maßnahmen**

Der technische Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln überwacht Arbeitgeber, Strahlenschutzverantwortliche, Erlaubnis- und Genehmigungsinhaber sowie sonstige verantwortliche Personen auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der Marktüberwachung werden Hersteller, Montagebetriebe, Importeure, Aussteller und Händler im Hinblick auf die Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften überwacht. Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften wird ggf. durch ordnungsbehördliche Maßnahmen durchgesetzt. Im Rahmen der Überwachung und im ordnungsbehördlichen Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html)

ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben im technischen Arbeitsschutz als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

### **1. Datenquellen**

Die Beschäftigten des technischen Arbeitsschutzes der Bezirksregierung Köln überwachen Betriebe auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften in ihrem Zuständigkeitsgebiet und setzen deren Einhaltung ggf. ordnungsbehördlich durch. Dabei können



vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung dieser Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden. Die mit der Überwachung und dem ordnungsbehördlichen Verfahren beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

Die mit der Marktüberwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte hergestellt werden, erstmals verwendet werden, zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder ausgestellt sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist. Die vorgenannten Personen sind befugt, diese Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen. Zum Zweck der Marktüberwachung können die beauftragten Personen Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern.

Die Beauftragten der atom- und strahlenschutzrechtlichen Aufsichts- und Sonderordnungsbehörde sind befugt, Orte, an denen sich radioaktive Stoffe oder Anlagen der in § 7 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) bezeichneten Art befinden oder an denen hiervon herrührende Strahlen wirken, oder Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach anzunehmen sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie können hierbei von den verantwortlichen



oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde stehen bei Ausübung der Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu.

Die mit der Überwachung von explosionsgefährlichen Stoffen beauftragten Personen dürfen Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume betreten. Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, Proben nehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einsehen. Dies gilt nicht nur gegenüber Personen, die berechtigter Weise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder Verkehr mit diesen betreiben, sondern auch gegenüber Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie unbefugterweise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben.

Die von der zuständigen Sonderordnungsbehörde mit der Überwachung von Gefahr- guttransporten beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten. Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einsehen. Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen haben den zuständigen Aufsichtspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, verschlossene Brief- und andere



Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen.

Der Unternehmer, der Fahrzeughalter und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der Aufsichtsperson der zuständigen Behörde die für die Kontrolle der Sozialvorschriften im Straßenverkehr erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Sie haben außerdem die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Prüfung auszuhändigen, einzusenden oder elektronisch zu übermitteln. Während der Betriebs- und Arbeitszeit ist den Aufsichtspersonen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Das Betreten und Besichtigen außerhalb dieser Zeit oder wenn die Betriebsanlagen oder Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

Neben den aus öffentlichen Registern zu erfahrenden Daten (z. B. Daten aus Handels- und Vereinsregistern, Grundbuch, Presseveröffentlichungen und sonstigen Medien) werden für die Überwachungstätigkeit und ordnungsbehördliche Anordnungen relevante personenbezogene Daten wie z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Daten, mit denen Sie nachweisen, wer Sie sind (z. B. Ausweisdaten), im Rahmen der oben aufgeführten Überwachungstätigkeit erhoben. Darüber hinaus können es auch Dokumentationsdaten sein. Das sind z. B. Beratungsprotokolle oder Registerdaten. Erforderlichenfalls, wie bei der Untersuchung von Unfällen, werden Gesundheitsdaten der betroffenen Personen erhoben.

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen



Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungs-tätigkeit und des ordnungsbehördlichen Verfahrens erfolgt die Erhebung personen-bezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 DSG NRW und folgenden Fachgesetzen:

- §§ 21 und 22 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG),
- § 19 AtG und §§ 178f Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG)
- §§ 24, 26, 27 und 28 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG),
- §§ 30 und 31 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG),
- §§ 8 und 9 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),  
§ 4 Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV),  
§ 8 Abs. 3 und 6 sowie § 9 Abs. 3, 4 und 5 Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (GbV) und  
§ 21 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
- § 4 Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG)

in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG NRW) und § 4 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bzw. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).



### **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Mitarbeiter der betreffenden Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaften oder die jeweils zuständige kommunale Aufsicht. Außerdem können im Rahmen der Marktüberwachung persönliche Daten an die Geräteuntersuchungsstellen der Länder oder anerkannte private Prüfstellen weitergegeben werden.

Ergeben sich Verstöße gegen die in § 23 Absatz 3 ArbSchG genannten Rechtsvorschriften, arbeitet der technische Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 7. verwiesen.

### **4. Speicherdauer und Lösungsfristen**

Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht eine andere bestimmte Aufbewahrungszeit oder eine Individualprüfung vorschreiben, sind gemäß Punkt 9.1 der Aktenordnung (Ministerialblatt für das Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen,



Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016) Vorgänge entsprechend den in der Anlage der oben genannten Aktenordnung aufgeführten Fristen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Akten und Vorgänge über die Ausübung von Aufsichtstätigkeit beträgt nach Ziffer 6 dieser Anlage 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.